



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 21. November 2016
(OR. en)

14340/16

LIMITE

PV/CONS 55
RELEX 943

ENTWURF EINES PROTOKOLLS

Betr.: **3496.** Tagung des Rates der Europäischen Union
(**Auswärtige Angelegenheiten/Handel**) vom 11. November 2016 in
Brüssel

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

1. Annahme der Tagesordnung.....	3
----------------------------------	---

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

2. TDI-Modernisierung und neue Antidumpingmethode	3
– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [erste Lesung]	
– Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [erste Lesung]	

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

3. Annahme der Liste der A-Punkte	3
4. WTO: Nach Nairobi	4
5. Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) EU-USA	4
6. Freihandelsabkommen EU-Japan und EU-Mercosur	4
7. Sonstiges.....	4
ANLAGE – Erklärungen für das Ratsprotokoll.....	5

*

* *

1. Annahme der Tagesordnung

14069/16 OJ CONS 54 RELEX 920

Der Rat nahm die Tagesordnung an.

BERATUNGEN ÜBER GESETZGEBUNGSAKTE

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

2. TDI-Modernisierung und neue Antidumpingmethode

- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern und der Verordnung (EG) Nr. 597/2009 des Rates über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern [erste Lesung]**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1036 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern und der Verordnung (EU) 2016/1037 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern [erste Lesung]**

14113/16 COMER 116 WTO 315 ANTIDUMPING 12

14249/16 COMER 118 WTO 320 ANTIDUMPING 13 IA 110 CODEC 1623

Unter Berücksichtigung der Standpunkte, die zur Zusammenfassung eines Kompromissvorschlages des Vorsitzes über die Modernisierung der handelspolitischen Schutzinstrumente der EU geäußert wurden, bekundete der Vorsitz seine Absicht, die Beratungen auf technischer Ebene und im Ausschuss der Ständigen Vertreter fortzusetzen, damit bis Ende des Jahres entsprechend dem Auftrag des Europäischen Rates ein Mandat für Trilog-Verhandlungen festgelegt werden kann.

Die Minister nahmen ferner Kenntnis von den Erläuterungen der Kommission zu ihrem Vorschlag für eine neue Antidumpingmethode. Der Vorsitz betonte seine Entschlossenheit, dieses Dossier zügig anzugehen.

NICHT DIE GESETZGEBUNG BETREFFENDE TÄTIGKEITEN

3. Annahme der Liste der A-Punkte

14070/16 PTS A 85

Der Rat nahm die in Dokument 14070/16 enthaltene Liste der A-Punkte an. Was Punkt 4 betrifft, so stimmte die Delegation EL dagegen, während sich die Delegationen BG, CY und HU der Stimme enthielten.

Die Dokumentenangaben zu Punkt 4 müssen wie folgt lauten:

TOP 4: 13981/1/16 REV 1 SCH-EVAL 193 FRONT 425 COMIX 724
13979/16 SCH-EVAL 192 FRONT 424 COMIX 723

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind in der Anlage wiedergegeben.

4. **WTO: Nach Nairobi**

Der Rat erörterte das weitere Vorgehen betreffend den Post-Nairobi-Prozess sowie die plurilateralen Verhandlungen über das Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (TiSA) und das Abkommen über den Handel mit Umweltschutzgütern (EGA).

Generell bekräftigte der Rat seine Unterstützung für die Vorschläge der Kommission in Bezug auf die wichtigsten strategischen Ziele der EU für den Post-Nairobi-Zeitraum und nahm Kenntnis von den Bemerkungen der Mitgliedstaaten zu dem möglichen Paket für die 11. WTO-Ministerkonferenz und für die Verhandlungen über das EGA und das TiSA.

5. **Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) EU-USA**

= Aktueller Stand

Der Rat erörterte den Sachstand bei den TTIP-Verhandlungen und die nächsten Schritte. Auch wenn diese Verhandlungen noch nicht zu einem ehrgeizigen, ausgewogenen und umfassenden Abkommen geführt haben, nahm der Rat Kenntnis von den Bemühungen der Kommission um Konsolidierung der Verhandlungstexte. Das weitere Vorgehen bei den Verhandlungen muss bewertet werden, sobald die neue US-Regierung im Amt ist.

6. **Freihandelsabkommen EU-Japan und EU-Mercosur**

= Aktueller Stand

14315/16 WTO 323 COLAC 97 COASI 214 ASIE 87

Der Rat nahm den Sachstand bei den FHA-Verhandlungen mit Japan und dem Mercosur zur Kenntnis.

7. **Sonstiges**

Unter diesem Punkt wurden keine Fragen zur Sprache gebracht.

ERKLÄRUNG FÜR DAS RATSPROTOKOLL

Zu A-Punkt 1: **Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors**
= **Annahme**
und
Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Union – des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors
= **Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments**

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

"In Bezug auf die vorläufige Anwendung - durch die Europäische Union - des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors erklärt die Republik Österreich, dass sie diejenigen Teile des Übereinkommens, die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten berühren, erst nach Abschluss aller erforderlichen internen Verfahren für das Inkrafttreten dieses Übereinkommens umsetzen kann. Die Republik Österreich wird ihre internen Verfahren so schnell wie möglich einleiten und sich im Fall etwaiger Schwierigkeiten mit der Europäischen Kommission abstimmen."

ERKLÄRUNG IRLANDS

"Irland weist auf die Erklärung hin, die der Rat am 31. Mai 2012 anlässlich der Annahme des Beschlusses über die Genehmigung der Unterzeichnung des Handelsübereinkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits und über die vorläufige Anwendung dieses Übereinkommens abgegeben hat. In der Erklärung des Rates hieß es:

'Sollte die Durchführung des Übereinkommens durch die Europäische Union Maßnahmen gemäß Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erforderlich machen, so werden die Bestimmungen des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts uneingeschränkt geachtet.'

Irland stellt fest, dass die Erklärung des Rates auch für den Beitritt Ecuadors zum Übereinkommen gilt, und nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Kommission mit Schreiben vom 13. Oktober 2016 Ecuador über den Wortlaut dieser Erklärung des Rates unterrichtet hat."

ERKLÄRUNG PORTUGALS

"Im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit dem in den Verträgen verankerten Grundsatz der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten berührt der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals in Angelegenheiten in seiner nationalen Zuständigkeit; die völkerrechtliche Bindung Portugals an das Beitrittsprotokoll hängt im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren und dem Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls in der internationalen Rechtsordnung ab."

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

"Aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen berührt der Beschluss des Rates, mit dem die vorläufige Anwendung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors genehmigt wird, nicht die Entscheidungsfreiheit Sloweniens in der Frage, ob es in Angelegenheiten, die in seine nationale Zuständigkeit fallen, durch das Beitrittsprotokoll gebunden ist. Dies bedeutet unter anderem, dass in diesem Protokoll enthaltene Bezugnahmen auf die für seine vorläufige Anwendung erforderlichen internen Voraussetzungen und Verfahren im Fall Sloweniens so zu verstehen sind, dass der Abschluss der Ratifizierungsverfahren gemeint ist."

ERKLÄRUNG DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

"Das Vereinigte Königreich begrüßt die Unterzeichnung des Beitrittsprotokolls zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors.

Es ist jedoch der Ansicht, dass das Abkommen Bestimmungen über die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken nach Teil III Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union enthält. Das Vereinigte Königreich erinnert daran, dass nach Artikel 2 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Vorschriften internationaler Übereinkünfte, die von der Union nach jenem Titel geschlossen werden, für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar sind, es sei denn, es teilt nach Artikel 3 des Protokolls seine Absicht mit, dass es sich an der Annahme und Anwendung einer vorgeschlagenen Maßnahme beteiligen möchte.

Dementsprechend hat das Vereinigte Königreich nach Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) dem Präsidenten des Rates mitgeteilt, dass es beabsichtigt, sich an den Beschlüssen des Rates zu beteiligen, sofern sie sich auf die vorübergehende Präsenz natürlicher Personen zu Geschäftszwecken beziehen."

Zu A-Punkt 4: Entwurf eines Durchführungsbeschlusses des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung der zeitlich befristeten Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden
= **Annahme**

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

"Griechenland bedauert, dass die Annahme des Vorschlags der Kommission für einen Durchführungsbeschluss des Rates mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen unter außergewöhnlichen Umständen, die das Funktionieren des Schengen-Raums insgesamt gefährden, unter anderem auf der Annahme beruht, dass 'zahlreiche irreguläre Migranten (ca. 60 000) in Griechenland' festsitzen, 'bei denen durchaus davon ausgegangen werden kann, dass sie versuchen, irregulär in andere Mitgliedstaaten zu gelangen'.

Griechenland verweist auf seinen Folgemaßnahmen-Bericht (12. August 2016) über die Durchführung des Aktionsplans zur Beseitigung der Mängel im Bereich seines Außengrenzmanagements im Anschluss an die Evaluierung vom November 2015, in dem es seinen fundierten Standpunkt darlegt, dass kein Risiko für Sekundärmigration aus seinem Hoheitsgebiet in andere Mitgliedstaaten der EU – in der Weise, dass sie eine Bedrohung der inneren Sicherheit und der öffentlichen Ordnung gemäß dem Schengener Grenzkodex darstellt – nachgewiesen werden kann.

Seit der Evaluierung vom November 2015 sind alle Grenzkontrollen und -patrouillen an sämtlichen griechischen Grenzübergangsstellen weiter verschärft worden. Unter anderem hat Griechenland im Rahmen der nationalen Operation "SARISA" alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um Fluchtversuche vom Festland nach Norden, einschließlich in die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, zu verhindern bzw. davon abzuschrecken. Außerdem hat Griechenland um die Entsendung von zu Frontex abgestellten Beamten an die Landgrenzen zwischen Griechenland und Albanien sowie Griechenland und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien ersucht.

Griechenland ist der Auffassung, dass die "sachbezogenen Indikatoren" im Sinne von Erwägungsgrund Nr. 13 des Vorschlags nicht hinreichend untermauert werden können. Die wiederholt benutzten Wendungen "ist durchaus zu erwarten" (Erwägungsgrund 5); "scheint es ... gerechtfertigt" (Erwägungsgrund 12) sowie "bei denen durchaus davon ausgegangen werden kann, dass sie versuchen, irregulär in andere Mitgliedstaaten zu gelangen" (Begründung, S. 3) belegen, dass der Vorschlag auf Mutmaßungen beruht und der erforderlichen Begründung für die Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen gemäß Artikel 29 des Schengener Grenzkodexes ermangelt.

Griechenland weist ferner darauf hin, dass die Informationen, die von den fünf Schengen-Staaten (Österreich, Deutschland, Dänemark, Schweden und Norwegen) über die Kontrollen an den Binnengrenzen bereitgestellt wurden, dürftig und nicht detailliert genug sind, was in dem Bericht der Kommission vom 28. September 2016 über die Umsetzung der Empfehlung des Rates vom 12. Mai 2016 zum Ausdruck kommt. Sie bilden daher keine solide Grundlage für die Verlängerung zeitlich befristeter Grenzkontrollen.

Griechenland weist erneut darauf hin, dass eine angemessene Antwort seitens der Mitgliedstaaten auf die Aufrufe des EASO und von Frontex zur Abstellung von Fachleuten entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung der Erklärung EU-Türkei ist.

Darüber hinaus sind die Annahmen über die kumulierte Zahl von Asylanträgen in den Schengen-Staaten für die Angelegenheit irrelevant und begründen nicht die Notwendigkeit einer Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen.

Folglich kann Griechenland dem Vorschlag für diesen Durchführungsbeschluss des Rates nicht zustimmen."

ERKLÄRUNG UNGARNS

"Seit dem Beginn der Migrationskrise ist Ungarn der Auffassung, dass der Schutz der Außengrenzen von entscheidender Bedeutung für die Bewältigung des Zustroms irregulärer Migranten ist. Wir müssen dafür sorgen, dass die Außengrenzen nur im Einklang mit den Vorschriften und Regelungen überschritten werden.

Ungarn ist davon überzeugt, dass der Entwurf eines Beschlusses mit einer Empfehlung zur Verlängerung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen eine unzulängliche Antwort auf die wahren Probleme darstellt und zum Zusammenbruch des Schengen-Raums führen könnte.

In dem Beschlussskizzen selbst wird hervorgehoben, dass sich gemäß den von den fünf Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen eine allmähliche Stabilisierung der Lage abzeichnet. Die Fakten und Daten, die in dem Beschlussskizzen aufgeführt sind, und die Zahlen im Bericht der Europäischen Kommission vom 28. September 2016 rechtfertigen weder die Notwendigkeit noch die Verhältnismäßigkeit einer Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Grenzkontrollen an den angegebenen Abschnitten der Binnengrenzen. Weder im Beschlussskizzen noch im Bericht der Kommission finden sich objektive Anhaltspunkte in Bezug auf die Orte, an denen Asylbewerber in das Hoheitsgebiet der fünf betreffenden Mitgliedstaaten einreisen.

Der Fahrplan "Zurück zu Schengen" bietet keine rechtliche Grundlage für die Aufrechterhaltung zeitlich befristeter Kontrollen an den Binnengrenzen; allerdings ist Ungarn damit einverstanden, dass der Prozess "Zurück zu Schengen" in vollem Umfang umgesetzt wird.

Die Kontrollen an den Binnengrenzen sollten in Bezug auf Umfang, Häufigkeit sowie räumliche und zeitliche Ausdehnung auf das Maß beschränkt sein, das unbedingt notwendig ist, um gegen die ernsthafte Bedrohung vorzugehen und den Schutz der öffentlichen Ordnung und der inneren Sicherheit zu wahren, ohne dass der freie Verkehr im Schengen-Raum übermäßig behindert wird. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten regelmäßig konsultiert werden, damit sichergestellt wird, dass Kontrollen an den Binnengrenzen nur an den Teilen der Binnengrenze durchgeführt werden, an denen dies als notwendig und verhältnismäßig erachtet wird, und die Umsetzung sollte von der Kommission und den betreffenden Mitgliedstaaten genau überwacht werden.

Auf der Grundlage der oben angeführten Umstände kann Ungarn die Annahme des Entwurfs eines Beschlusses nicht unterstützen."
